

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien
E-Mail: w1@bmvit.gv.at

ZAHL

2001-BG-228/13-2007

DATUM

25.10.2007

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI BMVIT-554.000/0001-IV/W1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 83:

Gemäß dem geltenden § 83 Abs 1 können in der Konzession die Anzahl und die Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie die zulässige Zahl der Fahrgäste bzw die größte Tragfähigkeit jedes Fahrzeuges oder Schwimmkörpers unter Beachtung auf die Interessen der Verkehrspolitik, insbesondere der Schifffahrt, sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 16 Abs 1 Z 3 bis 6 und 11 festgesetzt werden. Jede Erweiterung der Anzahl und der Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie der zulässigen Anzahl der Fahrgäste oder der Tragfähigkeit bedarf einer neuen Konzession.

Der Landeshauptmann von Salzburg hat in einzelnen, auf der Grundlage des Schifffahrtsgesetzes erlassenen Verordnungen die Anzahl der Boote für die gewerbsmäßige Schifffahrt zahlenmäßig beschränkt. Der geplante Entfall des zweiten Satzes des § 83 Abs 1 hat zur Folge, dass die Konzessionsbehörde keinen Überblick und auch keine Möglich-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

keit einer Kontrolle über die Zahl und die Art der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge im Rahmen der einzelnen Konzessionsarten mehr hat. Auch besteht die Gefahr, dass eine unmittelbare Kontrolle der gewerbsmäßig verwendeten Fahrzeuge durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht mehr oder nur mehr erschwert möglich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, vom geplanten Entfall des zweiten Satzes des § 83 Abs 1 Abstand zu nehmen.

Zu § 123:

Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Abs 6 auch eine entsprechende Anpassung der Schiffsführerverordnung erfordert.

Zu § 124:

Die im § 124 Abs 1 Z 2 lit d verwiesene Bestimmung des § 128 Abs 4 enthält keine Z 4.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Abteilung 5 zu do ZI 20505-70/2/104-2007
15. E-Mail an: Abteilung 6 zu do ZI 2065-10/1118-2007

zur gefl Kenntnis.